



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI
Ispettorato federale degli impianti a corrente forte ESTI
Inspecturat federal d'installaziuns a current ferm ESTI

CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

Departement Bau, Verkehr und
Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau



HMR:552489,003



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5000 Aarau 1

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum:

Wi/na
04.06.2024

Plangenehmigungsverfügung mit Rodungsbewilligung und Niederhalteservitut

ESTI-Referenz: **S-0178551.1**

Planvorlage: **Unterwerk Niederwil 220 kV (AXPO Teil S-0075989)**
- Neubau eines Betriebsgebäudes auf Parzelle 484
- Neubau Portalmaste
- Anpassung der Freiluftanlage
- Anpassung Zaunanlage
- Anpassung Netz, Mast 121x001, 1213x001 und 1180x074
- Diverse Seilarbeiten

Standort: **5524 Niederwil AG**

Koordinaten: **2663914 / 1247835**

Gemeinde: **Niederwil (AG)**

Betriebsinhaber: **Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5000 Aarau 1**

Gesuchsteller: **Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5000 Aarau 1**

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

I. stellt fest:

1. Am 02.08.2023 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 18.07.2023 unterbreitet.
2. Technische Daten:

Aufstellungsort:	freistehend, in anderem Gebäude integriert
Ausführungsart:	Beton, Metall
Spannung:	220 kV
MS-Anlage:	Noch offen, GIS
Anzahl Zellen, Felder:	6
3. Verbundene Vorhaben
Im Zusammenhang mit dieser Verfügung wurden folgende Gesuche behandelt:
4. Die luftisolierte 220-kV-Schaltanlage (AIS) im Unterwerk (UW) Niederwil hat nach über 50 Jahren ihr technisches Lebensende erreicht und muss erneuert werden. Im Rahmen vom - Strategischen Netz 2025- plant Swissgrid die Anlage komplett umzubauen. Die Erneuerung der bestehenden AIS UW Niederwil erfolgt mittels einer gasisolierten Schaltanlage (GIS) in einem neuen GIS-Gebäude. Zudem werden der Eigenbedarf und die Stationsleittechnik (SAS) ersetzt und im neuen GIS-Gebäude aufgebaut und entflechtet. Im Rahmen der Vorlage Nr. S-0178551.1 werden auch Änderungen an der Netzsituation vorgenommen.
5. Mit der kantonalen Stellungnahme vom 03.10.2023, hat der Kanton Aargau weitere Unterlagen zum Thema der Kantonstrasse, der Lichtimmissionen sowie der Waldprüfpunkte eingefordert. Diese Projektunterlagen wurden am 11.01.2024 zur Beurteilung weitergegeben.
6. Die Netzanpassungen betreffen die Leitungen:
 - L-0089515/L-0089514 TR 1212, Niederwil- Regensdorf Mast 1212x002;
 - L-0157070 TR12 13x001 Niederwil - Obfelden und
 - L-0169867 TR 1180 Beznau - Niederwil Mast 1180x0074

II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.
2. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 16 ff. EleG und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Grundsätzlich wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sofern nicht das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann (Art. 17 EleG).

Vorliegend kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

3. Gemäss Art. 16d Abs. 2 EleG ist das Gesuch in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Das Plangenehmigungsgesuch lag vom 18.03.2024 bis zum 01.05.2024 in Niederwil (AG) öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 18.03.2024.

4. Das ESTI übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen (Art. 16d EleG).

Vorliegend ist der Kanton Aargau vom Vorhaben betroffen. Er hat sich mit Schreiben vom 25.03.2024 zum Gesuch geäußert.

5. Das ESTI holt zudem die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden vor dem Entscheid ein (Art. 62a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; SR 172.010]).

Die armasuisse Immobilien hat sich mit Schreiben vom 11.08.2023 zum Gesuch geäußert.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL hat sich mit Schreiben vom 14.09.2023 zum Gesuch geäußert.

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat sich mit Schreiben vom 29.09.2023 zum Gesuch geäußert.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat sich mit Schreiben vom 31.08.2023 zum Gesuch geäußert.

6. Gegen das Projekt gingen keine Einsprachen ein.

7. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG). Kantonale Bewilligungen und kantonale Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16 Abs. 4 EleG).

8. Die eingereichte Planvorlage hat die massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Prüfung des Gesuchs erstreckt sich auf folgende Vorschriften:

- Technische Prüfung:
Die Planvorlage muss die Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung einhalten. Massgebend sind vorliegend insbesondere die Bestimmungen der Starkstromverordnung (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31).
- Raumplanung:
Die Planvorlage muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) genügen.
- Umwelt:
Die Prüfung im Umweltschutzbereich hat gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) einschliesslich der hierauf abgestützten Verordnungen zu erfolgen. Zudem ist das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) mitsamt den zugehörigen Verordnungen zu beachten.

9. Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden:
Die armasuisse Immobilien stimmt dem Projekt ohne Auflagen zu.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.

Die Schweizer Armee, Fachdienst Luftfahrthindernisse hat keine Stellungnahme abgegeben. Wir gehen davon aus, dass die Stellungnahme des BAZL ausreichend ist.

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE stimmt dem Projekt unter Auflagen zu.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.

10. Stellungnahme des Kantons Aargau:
Der Kanton Aargau stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.
11. Ergebnis der Prüfung:
Das ESTI stellt fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge unter Auflagen genehmigt werden.
12. Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümerin	Rodungsfläche (m ²)		
			Temporär m ²	Definitiv m ²	Total
Niederwil AG	630	Ortsgemeinde Niederwil	101		101
Niederwil AG	635	Ortsgemeinde Niederwil	400		400
<i>Total</i>			501		501
Total Rodungsfläche in m²					501

Massgebend für die Rodungsflächen ist der Rodungsplan M 1:1000, Nr. 2/2, Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1678 vom 21.12.2023.

13. Plangenehmigungsgebühr:
Für die Behandlung der Planvorlage wird eine Gebühr inkl. Auslagen erhoben (Art. 6 V-ESTI). Vorliegend setzt sich der Gesamtbetrag in der Höhe von CHF [REDACTED] wie folgt zusammen:
Die Gebühr des ESTI beträgt aufgrund der Erstellungskosten CHF [REDACTED]. Darin eingeschlossen ist die Abnahmekontrolle nach Art. 13 VPpA (Art. 8 V-ESTI).
Die Gebühr des BAZL für seine Stellungnahme beträgt CHF [REDACTED] (Art. 8 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung [SR 172.041.1] i.V.m. Art. 3, 5 und 51 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt [SR 748.112.11]).
Die Gebühr des BAFU für seine Stellungnahme beträgt CHF [REDACTED] (Art. 8 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung [SR 172.041.1] i.V.m. Art. 4 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt [SR 814.014]).

III. verfügt:

1. Die Planvorlage vom 18.07.2023, umfassend:

2236146-B24_CH-S071-D02_Einpoliges_Schema_UW_Niederwil_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236150-B24_CH-S071-D02_Einpoliges_Schema_UW_Niederwil_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236159-B10_115006371_418_si230230_Situation_Variante_1_Abstände_Strasse_und_Wald_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236162-B7_115006371.33.202_Rev2_Situationsplan_UW_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236165-B6_115006371.33.221_UW_Niederwil_Umbauplanung_S-0178551.1_genehmigt.pdf

2236175-G30_TR1213_Etappe_1.4_Standortdatenblatt_L-157070_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236179-G31_TR1180_Etappe_1.4_Standortdatenblatt_L-169867_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236183-G33_TR1180_Endzustand_Standortdatenblatt_L-169867_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236184-G34_TR1212_Endzustand_Standortdatenblatt_L-089514_u_L-089515_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236718-B11_115006371_402_si230227_Situation_Abbruch_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236720-B13_115006371_406_s230315_Grundriss_EG_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236723-B14_115006371_407_s230315_Grundriss_1.OG_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236724-B15_115006371_408_s230315_Grundriss_2.OG_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236725-B16_115006371_409_s230315_Grundriss_Dach_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236726-B17_115006371_410_s230227_Schnitte_A-A_und_C-C_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236728-B18_115006371_411_s230227_Schnitte_B-B_und_D-D_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236729-B19_115006371_417_s230315_Flächenlasten_1.UG_-_Dach_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236730-B20_115006371.33.209_Rev2_Mastbildplan_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236731-B21_115006371.33.212_Rev1_Schnitt_1-1_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236737-B22_115006371.33.213_Rev2_Schnitt_2-2_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236739-B23_115006371.33.214_Rev1_Schnitt_3-3_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236742-B27_115006371_412_s230315_Erdungen_1.UG_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236744-B28_115006371_413_s230315_Erdungen_EG_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236745-B29_115006371_414_s230315_Erdungen_1.OG_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236747-B30_115006371_415_s230315_Erdungen_2.OG_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236748-B31_115006371_416_s230315_Erdungen_Dach_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236756-B38_115006371_422_Fassade_West_u_Ost_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236757-B39_115006371_423_Fassade_Nord_u_Süd_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236764-G3_115006371.33.209_Rev2_Mastbildplan_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236766-G4_115006371.33.240_Rev0_Längenprofil_S071a004_-_1212a001_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236768-G5_115006371.33.241_Rev0_Längenprofil_S071a002_-_1213x001_UK-
 Endzustand_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236769-G6_115006371.33.242_Rev0_Längenprofil_S071a002_-_1213x001_UK_-
 Etappe1.4_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236771-G7_115006371.33.243_Rev0_Längenprofil_S071a003_-_S071a002_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236773-G9_115006371.33.245_Rev0_Längenprofil_S071a001_-_S071a002_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236774-G10_115006371.33.246_Rev0_Längenprofil_S071a001_-_S071a006_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236777-G11_115006371.33.247_Rev0_Längenprofil_S071a006_-_S071a005_Links_temp_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236779-G12_115006371.33.248_Rev0_Längenprofil_S071a006_-
 _S071a005_Rechts_definitiv_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236780-G13_115006371.33.249_Rev0_Längenprofil_S071a005_-_S071a004_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236781-G14_115006371.33.250_Rev0_Längenprofil_1212a001_-_1212x002_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236782-G15_115006371.33.251_Rev0_Längenprofil_1180x073_-_1180x074_Bestand_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236783-G16_115006371.33.252_Rev0_Längenprofil_1212x002-1212x003_Bestand_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236885-G35_Rodungsgesuch_S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236887-G36_Rodungs-_Ersatzaufforstungsflächen_Eigentümer_20230201_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236892-G38_Endzustand_L-089514_u_515_TR1212_Ndw-Reg_TD5d_Blatt_221213_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236894-G39_Endzustand_L157070_TR1213_Ndw-Obf_TD5d_Blatt_221221_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf
 2236897-G40_Endzustand_L169867_TR1180_Bir-Ndw_TD5d_Blatt_221213_
 S-0178551.1_genehmigt.pdf

2236899-G41_Endzustand_Zusatzblatt_TD4_TD5_d_L-089514_Ndw-Reg_221221_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236900-G42_Endzustand_Zusatzblatt_TD4_TD5_d_L157070port_Ndw-Obf_221221_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236902-G43_Endzustand_Zusatzblatt_TD4_TD5_d_L169867port_Bir-Ndw_221221_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236772-G8_115006371.33.244_Rev0_Längenprofil_1180x074_-_S071a001_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460081-1_B08_115006371_401_si231213_Situation_Variante_1_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236798-G28_115006371.33.211_Rev4_Rodungsplan_S-0178551.1_genehmigt.pdf
2276117-B43_115006371_451_si230511_Situation_Detail_Zaun_S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236182-G32_TR1213_Endzustand_Standortdatenblatt_L-157070_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460101-4_115006371.32.330_Rodungsplan_Parzelle_635_S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460102-4_Nid_Mut_1152_BVUAW1678_Rodung_Dokumentation_1_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460103-5_115006371.33.215_Rev1_RodungInklBestand_S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460114-5_115006371.41.230_Rev9_Baustelleneinrichtungsplan_S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460118-5_Nid_Mut_1152_BVUAW1678_Rodung_temp_2_S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236906-G44_Temp.Etappe1.4_L157070,TR1213_Ndw-Obf_TD5d_Blatt_221221_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236907-G45_Temp.Etappe1.4_L169867,TR1180_Bir-Ndw_TD5d_Blatt_221213_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236908-G46_Temp.Etappe1.4_Zusatzblatt_TD4_TD5_d_L157070port_Ndw-Obf_221221_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2236909-G47_Temp.Etappe1.4_Zusatzblatt_TD4_TD5_d_L169867port_Bir-Ndw_221221_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460090-2_G1_115006371.41.203_Rev4_Situationsplan_S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460092-2_G2_115006371.41.204_Rev4_Situationsplan_S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460099-3_B42_115006371_445_si231108_Situation_u_QP_Strassen_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460129-8_Übergeordnetes_Sicherheitskonzept_NDW_mBeil_für_EK_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
2460130-9_21-0111_Swissgrid_UW_Niederwil_-_Beleuchtungsberechnung_
S-0178551.1_genehmigt.pdf
Gesuch signiert vom 18.07.2023

wird mit den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

Allgemein

- 2.1. Mit dem Bau einer Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 10 Abs. 1 VPeA; SR 734.25).
- 2.2. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 16i Abs. 1 EleG).
- 2.3. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPeA).
- 2.4. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPeA).
- 2.5. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

- 2.6. Grab- oder Tiefbauarbeiten, welche nicht in den genehmigten Plänen eingezeichnet sind, wie auch allfällige Baupisten oder Änderungen an der Rohranlage sind plangenehmigungspflichtig.
- 2.7. Die Freileitung ist mit entsprechender Vorsicht und den notwendigen Massnahmen zu entfernen. Die Bauabfälle und die zu demontierende Freileitung sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand ist in Absprache mit der kantonalen Fachstelle wieder herzustellen.
- 2.8. Gemäss Art.29.1 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.2) müssen die Druckbehälter den einschlägigen Vorschriften betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern und den Regeln der Technik entsprechen.
- 2.9. Die Abstände zwischen den Gebäudeteilen und dem Druckbehälter sind laut Angaben des Lieferanten einzuhalten. Für SF6 Anlagen ist zudem Art. 40 der Starkstromverordnung zu beachten.
- 2.10. Führen Zu- und Abluftöffnungen nicht direkt ins Freie, so ist von der zuständigen Feuerpolizei das Einverständnis einzuholen (Art. 38.4 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen [Starkstromverordnung; SR 734.2]).
- 2.11. Raumabschliessende Bauteile in Räumen mit Öl-isolierten Transformatoren mit einem Flüssigkeitsvolumen (ohne zusammenhängende Brandabschnitte) >1000 Liter haben grundsätzlich den von der Brandschutzbehörde angeordneten Feuerwiderstand, jedoch mindestens den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung und mindestens (R)EI 90 (ohne automatische Feuerlöscheinrichtung) bzw. mindestens (R)EI 60 (mit automatischer Feuerlöscheinrichtung) aufzuweisen (vgl. SN EN 61936-1, Ziff. 8.7.2.2.).

Türen müssen sich in der Richtung des Fluchtwegs öffnen (Art. 35 Abs. 4 Starkstromverordnung, SR 734.2). Für Türen, die nicht ins Freie führen, gilt ein Feuerwiderstand von mindestens EI 60 und für Türen, die ins Freie führen, genügt, dass diese schwer entflammbar sind (vgl. SN EN 61936-1, Ziff. 8.7.2.2.). Sofern die Brandschutzbehörde jedoch einen höheren Feuerwiderstand anordnet, ist dieser anwendbar.

Räume mit Transformatoren sind als separate Brandabschnitte zu konzipieren.

- 2.12. Die Bewilligung für die Notstromanlage bleibt vorbehalten.
- 2.13. Die Bewilligung für den elektrischen Ausbau bleibt vorbehalten.
- 2.14. Für Wege, die mit Fahrzeugen befahren werden, sind entsprechende Höhenbegrenzungen festzulegen.
- 2.15. Das Feuerwehr- Einsatzdispositiv ist mit der Fertigstellungsanzeige einzureichen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Allgemein

- 2.16. Die Betriebsinhaberin ist verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.
- 2.17. Die Betriebsinhaberin hat weiter insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

Asbest

- 2.18. Vor Umbauarbeiten ist zu überprüfen, ob besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest vorhanden sind, die während den Arbeiten freigesetzt werden können. Besteht der Verdacht, dass solche Stoffe auftreten können, so sind die Gefahren eingehend zu ermitteln und die damit

verbundenen Risiken zu bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Bezüglich Asbest sind dabei die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6503 -Asbest- zu beachten. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen, bis die notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.

Gebäude

- 2.19. Die höchstzulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lagerräumen (ausgenommen auf gewachsenem Terrain) ist gut sichtbar und dauerhaft anzuschreiben (N/2 oder kg/m). Bei ständig besetzten Arbeitsplätzen sind wärmeisolierende Bodenbeläge zu verlegen. Wo dies nicht möglich ist, sind wärmeisolierende Fussunterlagen zu verwenden.

Dächer

- 2.20. Dachflächen und Dachoblichter müssen sowohl bei Flachdächern als auch bei geneigten Dächern dauerhaft durchbruchssicher sein. Die Durchbruchssicherheit ist nachzuweisen. Wir verweisen auf das Suva-Merkblatt 44066 -Arbeiten auf Dächern- und die SIGAB-Richtlinie 002 -Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile- des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, www.sigab.ch). Wenn Dächer periodisch (jährlich oder häufiger) begangen werden (z. B. für den Unterhalt von Begrünungen, Kontrolle und Wartung von Anlagen und Einrichtungen wie z. B. Photovoltaikanlagen etc.), muss der Zugang über einen fest verlegten Dachaufstieg oder durch das Gebäude erfolgen (siehe Wegleitung zu Art. 11 ArGV 4 und EKAS-Wegleitung zu Art. 19 VUV).
- 2.21. An umwandeten Treppen bis 1,50 m Breite ist mindestens auf einer Seite, bei breiteren Treppen beidseitig ein Handlauf anzubringen. Für die Gestaltung von Handläufen verweisen wir auf die Suva-Checkliste 67185 -Handlauf: Stopp den Sturzunfällen auf Treppen-.

Fluchtwege

- 2.22. Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weissen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Suva-Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 -Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung-, enthalten.
- 2.23. Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.
- 2.24. Ist ein Abschiessen dieser Ausgangstüren möglich, so muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z.B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss, usw.) möglich sein.
- 2.25. Innendrehknöpfe dürfen nur eingesetzt werden für Räume ohne besondere Gefährdungen mit nicht mehr als 50 m² Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen.
- 2.26. Die lichte Breite einflügeliger Türen muss mindestens 0,90 m betragen. Davon ausgenommen sind Türen von Kleinstäumen (z.B. Toilettenzellen, Duschzellen, Putzräume oder ähnliches). Die Breite folgender Türen ist auf mindestens 0.9 m zu vergrössern
- a) SAS. Raum
 - b) Die anderen Türen sind zu überprüfen. Türen und Tore in Fluchtwegen müssen dem in Art. 10 ArGV 4 und Art. 20 VUV definierten Schutzziel entsprechen:

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit :

- als solche erkannt,
- in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und - sicher benützt werden können.

Künstliche Beleuchtung

- 2.27. In Räumen ohne oder mit zu wenig Tageslicht sind netzunabhängige Notleuchten (z.B. Akku-Leuchten) zu installieren, die beim Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschalten. Durch diese Massnahme ist das sichere Begehen des Fluchtwegs zu gewährleisten (Norm SN EN 1838 -Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung-).
- 2.28. Im Hinblick auf Abend- und Nachtarbeit sind in die Verkehrs- und Fluchtwege, Ausgänge sowie die Anlagen und Steuerstationen, die bei allfälligem Stromausfall bedient werden müssen, mit

einer netzunabhängigen Notbeleuchtung zu versehen, die bei Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschaltet (Norm SN EN 1838 -Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung-).

Geländer

- 2.29. Für die Ausführung von Geländern verweisen wir auf das Suva-Merkblatt 44006.

Ortsfeste Leitern

- 2.30. Ortsfeste Leitern sind nur für wenig begangene Gebäude- oder Anlageteile oder bei geringen Höhenunterschieden (z. B. Laderampen oder Niveaudifferenzen vom max. 2 m) zulässig. Sie müssen sicher begangen werden können. Gebäude- und Anlageteile, die regelmässig oder oft (z. B. täglich) begangen werden, sind über Treppen oder Rampen zu erschliessen.

Arbeitsmittel

- 2.31. Die Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage sind auf Verlangen der Durchführungsorgane beizubringen. Sie müssen Hinweise auf die befolgten Vorschriften und Normen oder die zugrunde liegenden Risikobeurteilungen enthalten.

Arbeitsplätze

- 2.32. Die Betriebsinhaberin hat den Arbeitnehmenden alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 5 VUV, sowie Art. 27 Abs. 1 ArGV 3 verpflichten den Arbeitgeber, PSA überall dort zur Verfügung zu stellen, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können. Zur Verfügung stellen bedeutet: Abgabe und Bezahlung der PSA durch den Arbeitgeber.
- 2.33. Die Betriebsinhaberin hat die Benutzung und Instandhaltung der PSA zu überwachen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

- 2.34. Im Zuge der Bauarbeiten sind allfällige Baugeräte, welche gemäss Art. 63 ff. VIL ein Luftfahrt-hindernis darstellen, vom Eigentümer bzw. Betreiber dem BAZL auf der nationalen Datenerfassungsschnittstelle frühzeitig zu melden.

Bundesamt für Raumplanung ARE

- 2.35. Die Standard- Massnahmen BO_01 bis BO_11 aus dem Dokument
- Ersatz der Schaltanlage inkl. Leitungseinführung- vom 30.08.2024 sind umzusetzen.

Kanton Aargau

Wald

- 2.36. Für den Anschluss der Hochspannungsleitung an das Unterwerk Niederwil ist der Swissgrid AG eine temporäre Rodung im Ausmass von 501 m² Waldareal auf den Parzellen 630 und 635 zu bewilligen. Massgebend für die Rodung ist der Plan "Gemeinde Niederwil (AG), Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2/2), Unterwerk Niederwil (AG), 1:1'000, Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1678" visiert durch den Nachführungsgeometer am 15. Dezember 2023.
- 2.37. Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die Swissgrid AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 2.38. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.39. Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- 2.40. Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Swissgrid AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 501 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der Plan -Gemeinde Niederwil (AG), Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2/2), Unterwerk Niederwil (AG), 1:1'000, Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1678- visiert durch den Nachführungsgeometer am 15. Dezember 2023.

- 2.41. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
 - 2.42. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb eines Jahres, nach Fertigstellung der Anlage auszuführen.
 - 2.43. Die Swissgrid AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.
 - 2.44. Für die Niederhaltung von Bäumen ist der Swissgrid AG auf den Parzellen Nrn. 422, 423, 475, 479, 480, 481, 488, 489, 490, 630 und 635 in der Gemeinde Niederwil auf einer Fläche von 7'507 m² die Bewilligung für eine nachteilige Nutzung zu erteilen. Massgebend ist der Plan - Rodungsplan mit Bestand, 220-kV-Ltg. UW Niederwil- mit eingezeichnetem Niederhalteservitut vom 25. Oktober 2023. Die privatrechtlichen Belange sind mit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen abzusprechen. Eine Kopie der Zustimmungen der Grundeigentümer ist vor Baubeginn dem ESTI zu zusenden.
- Allgemein
- 2.45. Alle auf landwirtschaftlichen Parzellen nicht mehr benötigten Anlagenteile müssen auf eine Mindestdiefe von 150 cm unter Endgestaltungsterrain entfernt werden. Die pflanzenverfügbare Gründigkeit muss auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen nach Abschluss der Arbeiten mindestens 80 cm betragen.
 - 2.46. Eventuelle Schäden an Flurwegen müssen nach Abschluss der Arbeiten behoben werden. Mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Parzellen ist bezüglich Nutzungseinschränkungen und Abgeltung Rücksprache zu nehmen.
 - 2.47. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Die Leitung und die Anlage sind so zu bauen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.
 - 2.48. Damit sich arten- sowie kräuter- und blumenreiche Wiesen etablieren können, sind bei den frisch angelegten Blumenwiesen Säuberungsschnitte vorzunehmen. Dies ist bei der Ausarbeitung der Pflegepläne (FFL_06) zu beachten.
 - 2.49. Die in der -Umweltnotiz Leitungen- (Stand: 01.02.2023) vorgesehenen Bodenschutzmassnahmen BO-01 bis BO-10 (Seiten 23 bis 25) sind wie vorgesehen umzusetzen.
 - 2.50. Es ist wie vorgesehen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Vor Baubeginn ist ihr Pflichtenheft mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle der Sektion Grundwasser, Boden und Geologie zur Genehmigung über das ESTI einzureichen. Das Pflichtenheft muss den Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) des Cercle Sol NWCH (verfügbar unter www.ag.ch/bbb) genügen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) als anerkannte BBB BGS aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.
 - 2.51. Vor Baubeginn ist das Pflichtenheft mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle der kantonalen Sektion Grundwasser, Boden und Geologie () zur Genehmigung über das ESTI einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Pflichtenheft durch die kantonale Abteilung für Umwelt genehmigt wurde.
 - 2.52. Die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) hat die Fachstelle Bodenschutz über den Beginn und den weiteren Verlauf der Arbeiten jeweils frühzeitig zu informieren.
 - 2.53. Bei unsachgemäßem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz umgehend zu informieren.
 - 2.54. Installationsplätze sind zu befestigen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrünten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).

- 2.55. Die Erstellung der passiven Schutzvorrichtung (Rückhaltesystem) muss in enger Koordination mit dem aktuellen Strassenbauprojekt erfolgen. Die genaue Lage, Ausführung, Linienführung, etc. wird durch das Strassenbauprojekt vorgegeben bzw. mit diesem koordiniert. Das Rückhaltesystem darf die Planung des Strassenbauprojektes nicht einschränken.
- 2.56. Das Rückhaltesystem darf die Sichtzonen gemäss dem kantonalen Merkblatt -Sicht im Strassenraum- nicht einschränken bzw. die Sichtzonen des aktuellen Strassenbauprojektes nicht negativ tangieren. Die Ausführung hat gemäss den IMS-Unterlagen der Abteilung Tiefbau, Kanton Aargau zu erfolgen.
- 2.57. Wird das Rückhaltesystem ganz oder teilweise auf der Kantonsstrassenparzelle erstellt, sind für die Inanspruchnahme der K 384 das Formular 214.201 -Inanspruchnahme öffentliches Strassengebiet-) sowie die Weisung 214.001 -Arbeiten im Kantonsstrassengebiet- der Abteilung Tiefbau (Kreisingenieur II) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt verbindlich. Da das Rückhaltesystem nicht im Eigentum des Kantons ist, müssen über die erwähnten Formulare die Grundlagen festgehalten werden (Kosten, Eigentum, Unterhalt, etc.).
- 2.58. Die innerhalb des gesetzlichen Abstands gegenüber der Kantonsstrasse K 384 geplanten Bauvorhaben sind von ihrem Eigentümer auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, sofern der Neu- oder Ausbau eines öffentlichen Werks dies erfordert.
- 2.59. Das Vorhaben muss vor Bauausführung mit dem aktuellen kantonalen Strassenbauprojekt koordiniert werden (Projektleiter M. Erhard, Tel.: 062 835 36 49).
- 2.60. Sämtliche Kosten für allfällige Schadenbehebungen am Strassenkörper gehen zu Lasten der Betriebsinhaberin.
- 2.61. Vor Ausführung sind die Anpassungs- und Umgebungsarbeiten im Bereich der Kantonsstrasse mit dem zuständigen Strassenmeister () örtlich abzusprechen.
- 2.62. Die Baustelleninstallation ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte mit dem Gebietsverantwortlichen der Sektion Verkehrssicherheit abzusprechen (Telefon Sekretariat: 062 835 35 90).
Das Baustellenkonzept hat folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Grundsätzlich gilt es die Sichtzonen gemäss dem kantonalen Merkblatt -Sicht im Strassenraum- Merkblatt -Sicht im Strassenraum- sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, muss ein Verkehrsdienst (autorisiert für den Kanton Aargau) beigezogen werden.
 - Der Beginn und die Dauer der Baustelle ist auszuweisen.
 - Für die Erschliessung über die Kantonstrasse braucht es ggfs. einen Verkehrsdienst (autorisiert für den Kanton Aargau).
 - Für die Bauabschränkung muss der Abstand zur Grenze ausgewiesen werden (die Abschränkung muss durchschaubar sein, d.h. es darf auch keine Reklame angebracht werden; Sichtzonen beachten).
 - Der Kran muss eine Schwenkbeschränkung haben – es dürfen keine Lasten in den Bereich der Kantonsstrasse ragen.
 - Es dürfen keinerlei Warteräume im Bereich der Kantonsstrasse erfolgen (auch kein Rückstau auf die Kantonsstrasse). Die Warteräume sind auszuweisen.
 - Die Verschmutzung der Kantonsstrasse muss verhindert werden (allfällige Erschliessung mit prov. festem Belag sicherstellen).
 - Sämtliche Kosten für allfällige Schadenbehebungen am Strassenkörper gehen zu Lasten der Betriebsinhaberin resp. des Verursachers.
 - Der Kanton behält sich vor, über die Gemeinde einen Baustopp anzuordnen, sollten die Auflagen nicht eingehalten werden oder die Baustellenerschliessung unvorhergesehene Probleme verursacht.

Bundesamt für Umwelt BAFU

- 2.63. Die Betriebsinhaberin hat zu prüfen, ob das Dach des neuen Betriebsgebäudes extensiv begrünt werden kann. Die Stellungnahme ist dem ESTI vor Baubeginn des Betriebsgebäudes zu zusenden.

Rodung

- 2.64. Die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.65. Die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten bei temporären Rodungen 2 Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgen.
- 2.66. Für die Ersatzaufforstungen hat die Betriebsinhaberin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie hat während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Betriebsinhaberin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Betriebsinhaberin setzt die Leitbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis. Bei Uneinigkeiten hat die Leitbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- 2.67. Die Betriebsinhaberin hat für die Umsetzung der Rodung und des Rodungsersatzes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die Swissgrid AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 2.68. Die Betriebsinhaberin hat nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden und diesen zu einer Abnahme einzuladen. Das Protokoll ist mit der Fertigstellungsanzeige dem ESTI einzureichen.

Niederhaltung

- 2.69. Die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.70. Die Betriebsinhaberin hat für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.

Erdbeben

- 2.71. Die überarbeitete Nutzungsvereinbarung (siehe Anhang F der ESTI-Richtlinie Nr. 248) hinsichtlich der Anforderungen an die Erdbebensicherheit ist vor Baubeginn dem ESTI zur Kontrolle durch das BAFU einzureichen.
- 2.72. Die Betriebsinhaberin hat dem ESTI die Fertigstellung zu melden, damit das BAFU die relevanten Massnahmen vor Ort kontrollieren kann.

Lärm / Bauphase

- 2.73. Swissgrid hat die Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Baustelle zu informieren und eine Anlaufstelle für Reklamationen anzugeben.
- 2.74. Nacharbeiten sind aufs Mindeste zu begrenzen. Die Anwohner sind bei Nacharbeiten frühzeitig zu informieren und weitergehende Massnahmen sind bei lärmintensiven Arbeiten zu treffen.
3. Plangenehmigungsgebühr:
Die Plangenehmigungsgebühr beträgt inkl. Auslagen CHF [REDACTED]. Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.

4. Eröffnung an:

Betriebsinhaber (mit Beilagen)
Bundesamt für Umwelt BAFU per E-Mail an cc.gever@bafu.admin.ch
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO per E-Mail an info.ab@seco.admin.ch
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL per E-Mail an obstacles@bazl.admin.ch
Bundesamt für Raumentwicklung ARE per E-Mail an info@are.admin.ch
Kanton Aargau per E-Mail an baubewilligungen@ag.ch

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Im Webportal einsehbar

Planunterlagen gemäss Ziffer III.1

2236131-B9_115006371_404_si230227_Situation_Kartenausschnitt_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236704-

B3_Beilage_TD4_Mengenschwellenrechner_deutsch_final_Berechnung_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236705-B4_115006371.33.113_TD1_Notstromdiesel_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236714-

B5_115006371_33_010_TechnischerBerichtPGV_Rev03_230414_oBeilagen_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236749-B32_210316_Niederwil_Vorprojektbericht_v13_def_SG_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236750-

B33_115006371.33.013_Umweltnotiz_UWNiederwil_Rev02_230315_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236786-G20_220_DAK_Std_1er_107kN_1000m_ü.M._ZSTD20-2

S-1DTS1-M_S-0178551.1_Beilage.pdf2236788-

G21_220_DAK_Std_2er_107kN_1000m_ü.M._ZSTD20-2S-2DTS1-M_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236789-G22_220_ETK_Std_2er_107kN_1000m_ü.M._ZSTD20-2S-

2SSS1-M_S-0178551.1_Beilage.pdf2236790-G23_380_DAK_Std_2er_107kN_1000m_ü.M._ZSTD20-

3S-2DTS1-M_S-0178551.1_Beilage.pdf2236790-

G23_380_DAK_Std_2er_107kN_1000m_ü.M._ZSTD20-3S-2DTS1-M_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236753-B35_21-0111_B-AMB01-A_FIS_Bericht_Boden-

_u._Kiesbeprobungen_S-0178551.1_Beilage.pdf2236754-B36_21-0111_B-PER01-

A_FIS_FER_Bericht_Asbet_und_andere_Bauschadstoffe_S-0178551.1_Beilage.pdf2236755-

B37_210070_bericht_1_baugrund_niederwil_uw_axpo_S-0178551.1_Beilage.pdf2236758-

B40_ESTI_248_1220_d_AnhangD_NDW_230414_S-0178551.1_Beilage.pdf2236759-

B41_115006371.32.308_Nutzungsvereinbarung_Rev05_vis_S-0178551.1_Beilage.pdf2236763-

G0_115006371.33.220_UW_Niederwil_PGV-Bericht_Leitungen_v07_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236799-G29_115006371.33.210_Rev3_Rechtserwerbsplan_

S-0178551.1_Beilage.pdf2276105-B0_Inhantsverzeichnis_230414_

S-0178551.1_Beilage.pdf2460079-Anschreiben_ESTI_RückmeldungKtAG_vis_

S-0178551.1_Beilage.pdf2460086-1_CP_23-273.01_Gutachten_dat_12_12_2023_

S-0178551.1_Beilage.pdf2460124-8_C111.08_Kontrollplan_Hoch-_Tiefbau_230521_

S-0178551.1_Beilage.pdf2460126-

8_Leistungsverzeichnis_UBB_BBB_NDW_230906_rev1_abgegeben_OhnePreise_

S-0178551.1_Beilage.pdf2236794-G25_Swissgrid_Datenblatt_366-AAAC_366-AL3_-_D26_OPGW-

144F_S-0178551.1_Beilage.pdf2276118-

B44_115006371_450_si230511_Situation_Werkleitungen_S-0178551.1_Beilage.pdf2460088-

1_CP_23-273.11_Analyseplan_dat_12_12_2023_S-0178551.1_Beilage.pdf2460120-

6_G26_115006371.33.014_Umweltnotiz_ÜLNiederwil_Rev03_231110_S-0178551.1_Beilage.pdf

Stellungnahme Nr. BAFU-042.12-01-3353/84 des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 02.05.2024

Stellungnahme Nr. BAZL-365.13-58/2/1/18 des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL vom 14.09.2023

Stellungnahme (E-Mail) des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 29.09.2023

Stellungnahme Nr. ar-411.09-3088/1102 der armasuisse Immobilien vom 11.08.2023

Stellungnahme Nr. 23-003856 des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 31.08.2023

Stellungnahme Nr. BVUAFB.23.1813 des Kantons Aargau vom 03.10.2023

Beilagen
Fertigstellungsanzeige
Gebührenrechnung

z.K.

Schweizer Armee, Fachdienst Luftfahrthindernisse, [REDACTED], Militärflugplatz, 6055 Alpnach
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Tiefbau, [REDACTED], Entfelder-
strasse 22, 5001 Aarau

Gemeindeverwaltung Niederwil, Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil AG

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August; vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag beim Bundesverwaltungsgericht eingeht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Departement BVU
Abteilung für Baubewilligungen

zur Weiterleitung an die zuständige
Bundesleitbehörde

23. Februar 2024

Stellungnahme im Anhörungsverfahren Nr.: BVUAFB.23.1813 / Rodung AW.1678

Gemeinde: Niederwil
Gesuchsteller: Swissgrid AG
Bauvorhaben: Anschluss Hochspannungsleitung an Unterwerk Niederwil
Bundesleitbehörde: Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Sachverhalt:

Im Rahmen vom "Strategischen Netz 2025" soll das Unterwerk (UW) Niederwil auf der Parzelle Nr. 484 (Gemeinde Niederwil), welches das Ende der Lebensdauer erreicht hat, komplett umgebaut werden. Im gleichen Zug werden auch Änderungen an der Netzsituation vorgenommen. Für die dafür notwendigen neuen Verseilungen der Masten sind bei den bestehenden Masten auf den Parzellen Nr. 630 und 635 (Gemeinde Niederwil) während der Bauzeit temporäre Rodungen im Umfang von 501 m² notwendig.

Die temporären Rodungsflächen werden für die Bauarbeiten genutzt und gewährleisten die Erreichbarkeit der Masten mit einem Fahrzeug für die Verseilung während der Bauzeit.

Weiter wird der bestehende Mast Nr. 1212x001 durch den neuen Mast 1212a001 in der Landwirtschaftsfläche ersetzt. Aufgrund der Versetzung des Mastes ändert sich der Verlauf der Übertragungsleitung und die bestehenden Niederhaltungen werden teilweise neu angeordnet. Der neue Mast liegt rund 15 m höher, wodurch die Aufwuchshöhe der Bäume hinsichtlich Niederhaltung zwischen dem Unterwerk und dem neuen Mast weniger stark beschränkt werden muss. Der Niederhalt zwischen dem alten Mast Nr. 1212x001 und dem Mast 1213x001 wird aufgehoben. Gesamthaft werden entlang des UW Niederwil 7'507 m² Wald niedergehalten.

Für das geplante Bauvorhaben sind grundsätzlich keine definitiven Rodungen vorgesehen. Im Rodungsplan ist beim Mast 1212x002 sowie beim Mast 1180x073 eine definitive Rodung im Ausmass von gesamthaft 101 m² Waldareal ausgewiesen. Bei diesen Flächen handelt es sich um altrechtlich bewilligte Rodungen, welche im Rahmen des vorliegenden Projekts im Waldgrenzenplan nachgeführt werden sollen. Für diese Fläche ist keine Ersatzaufforstung notwendig.

Für den Anschluss der Hochspannungsleitung an das Unterwerk Niederwil sind temporäre Rodungen in einem gesamten Ausmass von 501 m² Waldareal notwendig.

Das Vorhaben grenzt im Bereich des Mast 1212x002 an einen geschützten Waldrand von kommunaler Bedeutung.

Erwägungen:

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens gestellt. Damit ist die federführende Bundesleitbehörde, das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI), für den Rodungsentscheid im Rahmen der Plangenehmigung zuständig.

Die Stellungnahme der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erfolgt vorbehältlich des Verfahrens (Einwendungen) und vorbehältlich ergänzender Bemerkungen weiterer Fachstellen.

Die Rodungsgesuchsakten sind vollständig. Die Seite 4 des offiziellen Rodungsformulars des BAFU wurde durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ausgefüllt, unterzeichnet und liegt bei.

Es liegen weder für die Rodung noch für den Niederhalt die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vor. Es ist durch das ESTI zu prüfen, ob die Zustimmungen der durch die Rodungen und Niederhaltungen betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vorgängig einzuholen sind oder ob ein allfälliges Enteignungsverfahren zum Tragen kommt.

Für die altrechtlichen Rodungen der bestehenden Strommasten wird der Waldgrenzenplan kantonsseitig nachgeführt.

Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG:

Die Sicherstellung einer angemessenen Stromversorgung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist aufgrund der bestehenden Lokation der Masten **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Es werden Erneuerungsmassnahmen durchgeführt.

Gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sind **die Voraussetzungen der Raumplanung** sachlich erfüllt.

Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ist nicht erkennbar.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Stellungnahme vom 29. Januar 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Niederhaltung

Nachteilige Nutzungen sind gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 "Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen". Diese sind unzulässig. Gemäss Abs. 2 können die zuständigen Behörden aus wichtigen Gründen solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Gemäss § 13 Absatz 1 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 gehört das Niederhalten von Bäumen zu den nachteiligen Nutzungen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, die bereits bestehende nachteilige Nutzung im laufenden Verfahren formell zu bewilligen. Die niedergehaltene Fläche wird mit Sträuchern ausgepflanzt. Die Niederhaltung tangiert im Bereich des Mastes 1212x002 einen im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald des Kantons Aargau aufgewerteten Waldrand. Der Waldrand wird bereits heute durch den Niederhalt beeinflusst, durch die Verschiebung der Niederhalteflächen im Bereich des Mastes ist daher mit keinen zusätzlichen, negativen ökologischen Beeinträchtigungen für den geschützten Waldrand zu rechnen.

Aus Sicht der Abteilung Wald sprechen keine Gründe gegen die Niederhaltung.

Antrag an die Plangenehmigungsbehörde:

- AW-1 Für den Anschluss der Hochspannungsleitung an das Unterwerk Niederwil ist der Swissgrid AG eine temporäre Rodung im Ausmass von 501 m² Waldareal auf den Parzellen 630 und 635 zu bewilligen. Massgebend für die Rodung ist der Plan "Gemeinde Niederwil (AG), Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2/2), Unterwerk Niederwil (AG), 1:1'000, Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1678" visiert durch den Nachführungsgeometer am 15. Dezember 2023.
- AW-2 Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: Bis spätestens drei Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung.
- AW-3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die Swissgrid AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- AW-4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- AW-5 Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- AW-6 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Swissgrid AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 501 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der Plan "Gemeinde Niederwil (AG), Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2/2), Unterwerk Niederwil (AG), 1:1'000, Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1678" visiert durch den Nachführungsgeometer am 15. Dezember 2023.
- AW-7 Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- AW-8 Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: Bis spätestens vier Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung.
- AW-9 Die Swissgrid AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.
- AW-10 Für die Niederhaltung von Bäumen ist der Swissgrid AG auf den Parzellen Nrn. 422, 423, 475, 479, 480, 481, 488, 489, 490, 630 und 635 in der Gemeinde Niederwil auf einer Fläche von 7'507 m² die Bewilligung für eine nachteilige Nutzung zu erteilen. Massgebend ist der Plan "Rodungsplan mit Bestand, 220-kV-Ltg. UW Niederwil" mit eingezeichnetem Niederhalteservitut vom 25. Oktober 2023. Die privatrechtlichen Belange sind mit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen abzusprechen.

AW-11 Es ist durch das ESTI zu prüfen, ob die Zustimmungen der durch die Rodungen und Niederhaltungen betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vorgängig einzuholen sind.

Wir bitten die Plangenehmigungsbehörde, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau direkt mit einer Plangenehmigungsverfügung zu bedienen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
wald@ag.ch

Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde:

Die Kantone sorgen gemäss Art. 9 WaG dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.

Vorliegend entsteht der Swissgrid AG mit der Rodung kein erheblicher Vorteil; somit ist keine Ausgleichsabgabe zu leisten.

Dieser gemäss Waldgesetz den Kantonen vorbehaltene Entscheid wird der Swissgrid AG durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau nach erfolgter Plangenehmigung formell eröffnet.


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Beilagen

- Seite 4 des BAFU-Formulars

Verteiler

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt

Restversand

- Revierförster: Guido Schibli, Schulhausstrasse 4, 5608 Stetten

Gemeinde Niederwil (AG)
Änderung Waldareal
 Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 2)
 Unterwerk Niederwil (AG)
 1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1678



Waldareal

 Rodungsfläche nachträgliche Dokumentation

Marco Portmann
Nachführungsgeometer Kreis Bremgarten

Datum:

15. Dec. 2023

Unterschrift:

21214

Unterschrift:

Datum:

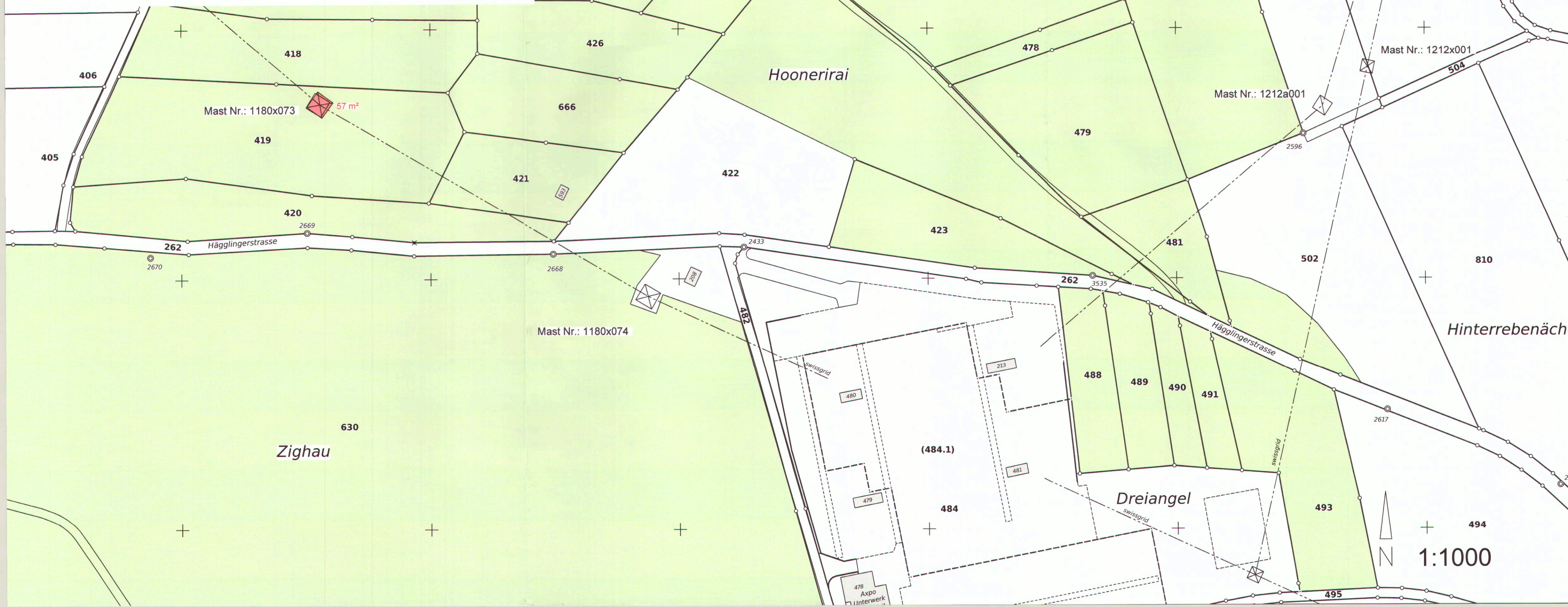
Артан. 23.2.2020

Unterschrift:

J. Beck

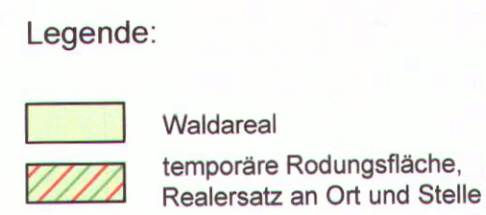
Flächen pro Grundstück

	Flächen in m²				
Grundstücksnummer	419	635			Summe
Rodungsfläche	57	44			101



Gemeinde Niederwil (AG)
Änderung Waldareal
 Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2 / 2)
 Unterwerk Niederwil (AG)
 1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1678



Datum: 1.5.2023

Unterschrift: 



Datum: 5.1.2024

Unterschrift: [Signature]

Datum: Aarau, 23.2.2024

Unterschrift: J. Bal

Flächen pro Grundstück		Flächen in m ²			
Grundstücksnummer	630	635			Summe
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	101	400			501

